

Beiträge zur Molluskenfauna Niederösterreichs XXII. Zur Fischereiverordnung Niederösterreichs. Wie schlecht dürfen Gesetze sein? -

Von PETER L. REISCHÜTZ, Horn.

**Viel von dem, was in unseren Tagen über Naturschutz geredet
und geschrieben wird, ist leeres Geschwätz, sachlich unrichtig
oder gar vorsätzlich gelogen.**

Hat sich etwas geändert?

AMBERG 1980

REISCHÜTZ 28 Jahre später

Zusammenfassung

Durch die niederösterreichischen Fischereiverordnung werden die bodenständigen Arten *Anodonta cygnea* (LINNE 1758), *Unio tumidus* (PHILIPSSON 1788) und *Pseudanodonta complanata* (ROSSMÄSSLER 1835) für eingeschleppt erklärt und nicht geschützt. Die am wenigsten gefährdeten Arten *Unio pictorum* (LINNE 1758) und *Anodonta anatina* (LINNE 1758) sind ganzjährig geschont.

Summary

By law (Niederösterreichische Fischereiverordnung) the native species *Anodonta cygnea* (LINNE 1758), *Unio tumidus* (PHILIPSSON 1788) und *Pseudanodonta complanata* (ROSSMÄSSLER 1835) are declared introduced and not protected. The less endangered species *Unio pictorum* (LINNE 1758) und *Anodonta anatina* (LINNE 1758) are protected.

Gliederungszahl 6550/01 Land Niederösterreich

Text

NÖ Fischereiverordnung 2002 (NÖ FischVO 2002) 6550/1-0 Stammverordnung 123/02
2002-12-20 Blatt 1-5

Ausgegeben am 20. Dezember 2002 Jahrgang 2002

123. Stück

Die NÖ Landesregierung hat am 26. November 2002 aufgrund der §§ 10, 12, 14, 16 und 30
des NÖ Fischereigesetzes 2001, LGBl. 6550-0, verordnet:

NÖ Fischereiverordnung 2002 (NÖ FischVO 2002)

Niederösterreichische Landesregierung:

Plank

Landesrat

§ 1 Schonzeiten und Brittelmaße

Familie Flussmuscheln ganzjährig ---

[Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*)

Flussmuschel (*Unio crassus*)

Malermuschel (*Unio pictorum*)

Teichmuschel (*Anodonta anatina*)]

(3) Alle nicht in Abs. 1 genannten Fischarten, Neunaugen, Krustentiere und Muscheln gelten
als nicht heimisch bzw. nicht eingebürgert. Für sie gelten daher weder Schonzeiten noch
Brittelmaße.

Abb.: NÖ Fischereiverordnung 2002

Die **Muscheln** werden seit Jahrhunderten als **Fische** angesehen und fallen daher unter das **Fischereigesetz**. Das ist an und für sich schon ein Unsinn sondergleichen. Das wird nur noch übertroffen vom Text der Fischereiverordnung 2002 (siehe Abbildung).

Ein Blick in die Roten Listen Niederösterreichs (P. L. REISCHÜTZ 1995) oder Österreichs (FRANK & P. L. REISCHÜTZ 1994; A. REISCHÜTZ & P. L. REISCHÜTZ 2007 ist ja erst später erschienen) hätte zum Nachdenken zwingen müssen oder das Ärgste verhindern können.

Über die Flußperlmuschel [*Margaritifera margaritifera* (LINNE 1758)] und die Gemeine Flußmuschel [*Unio crassus* PHILIPSSON 1788]] gibt es nichts zu diskutieren. Außerdem sind noch die Malermuschel [*Unio pictorum* LINNE 1758]] und die Teichmuschel [*Anodonta anatina* (LINNE 1758)] geschützt. Daß aber gerade die drei wesentlich gefährdeten Arten *Anodonta cygnea* (LINNE 1758), *Unio tumidus* (PHILIPSSON 1788) und *Pseudanodonta complanata* (ROSSMÄSSLER 1835) nicht geschützt sind, ist geradezu lächerlich. Darüber hinaus werden diese auch noch durch die Verordnung zu eingeschleppten Arten erklärt. Das zeigt mit welcher Ignoranz gegen die Naturgüter vorgegangen wird. Daß hier etwas für die Natur getan wurde, kann man nicht ernstlich behaupten. Darf man die drei Arten in Niederösterreich als bodenständig bezeichnen, ohne damit einen Gesetzesbruch zu begehen.

Im Zusammenhang mit der unsinnigen Artenschutzverordnung (LAND NIEDERÖSTERREICH 2005), in der die Muscheln nicht aufscheinen, ist hier wohl etwas Unübertreffbares gelungen. Daß man die Gesetzgebung damit lächerlich macht, ist wohl niemanden in den Sinn gekommen. Diskussionswürdig ist auch noch, ob nicht auch die Biotope einiger Kleinmuscheln schützenswert wären. Auf diese wurde nämlich völlig vergessen. Die Arten namentlich zu schützen, bringt überhaupt nichts, wie das Beispiel der aufgeblähten Artenschutzverordnung zeigt.

Literatur:

- AMBERG M. (1980): Naturschutz – die große Lüge.- 189 S., Kilda-Verlag: Greven. FRANK C. & P. L. REISCHÜTZ (1994): Rote Liste gefährdeter Weichtiere Österreichs (Mollusca: Gastropoda und Bivalvia). In: J. GEPP, Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs.- S. 283-316, Grüne Reihe des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie Band 2, Wien.
- LAND NIEDERÖSTERREICH (2002): NÖ Fischereiverordnung 6550/1-0 Stammverordnung 123/02 2002-12-20 Blatt 1-5, ausgegeben am 20. Dezember 2002.
- LAND NIEDERÖSTERREICH (2005): NÖ Artenschutzverordnung 5500/2-0 Stammverordnung 67/05-08-12, Blatt 1-30, St. Pölten.
- REISCHÜTZ A. & P. L. REISCHÜTZ (2007): Rote Liste der Weichtiere (Mollusca) Österreichs. In: K. P. ZULKA, Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs Teil 2: Kriechtiere, Lurche, Fische, Nachtfalter, Weichtiere.- Grüne Reihe 14(2):363-433, Böhlau Verlag: Wien.
- REISCHÜTZ P. L. (1995): Rote Liste der Mollusken (Schnecken und Muscheln) Niederösterreichs.- ca. 100 S., im Auftrag des Landes Niederösterreich (unpubl.).

Adresse des Autors:

Peter. L. Reischütz, Puechhaimg. 52, A-3580 Horn, Österreich.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Nachrichtenblatt der Ersten Malakologischen Gesellschaft Vorarlbergs](#)

Jahr/Year: 2009

Band/Volume: [16](#)

Autor(en)/Author(s): Reischütz Peter L.

Artikel/Article: [Beiträge zur Molluskenfauna Niederösterreichs XXII. Zur Fischereiverordnung Niederösterreichs. Wie schlecht dürfen Gesetze sein? 23-24](#)